EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2004/0137(COD)

8.3.2005

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
(KOM(2004/0448 – C6-0143/2004 – 2004/0137(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Diana Wallis

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus ist nach der Richtlinie von 1999 und der Richtlinie von 2001 die dritte Richtlinie in diesem Bereich. Diese Richtlinie entstand vor einem internationalen Hintergrund der Angst vor Terrorismus und der Befürchtungen im Zusammenhang mit dessen Finanzierung; dementsprechend ist der politische Sachzwang, weitere Rechtsvorschriften auszuarbeiten, stark. In diesem Zusammenhang ist es sehr bedauerlich, dass die zweite Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten erst vor Kurzem umgesetzt wurde und die Kommission gegen einen Mitgliedstaat noch Maßnahmen ergreifen muss. Unter diesen Bedingungen gab es wenig oder gar keine Gelegenheit, die Wirksamkeit früherer Rechtsvorschriften angemessen zu reflektieren und/oder zu prüfen.

Den Gründen für eine weitere Richtlinie liegt eindeutig der Wunsch zugrunde, die Finanzierung terroristischer Aktivitäten effektiv anzugehen und auf die jüngsten Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF) einzugehen. Die Verfasserin der Stellungnahme räumt ein, dass das EU-Recht in dieser Hinsicht gestärkt werden muss, und begrüßt die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf alle Anbieter von Dienstleistungen für Treuhandgesellschaften und Unternehmen, die in der Richtlinie aus dem Jahr 2001 nicht berücksichtigt worden waren, von der FATF jedoch als Sektor ermittelt wurden, in dem die Gefahr der Geldwäsche besteht.

In dem Vorschlag für eine Richtlinie wird jedoch erneut auf die Stellung der Angehörigen von Rechtsberufen eingegangen, für die die Kommission offensichtlich keine Schritte unternommen hat, um die in Artikel 2 der Richtlinie von 2001 vorgesehene Überprüfung in Bezug auf die spezielle Behandlung von Rechtsanwälten und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen durchzuführen. Dieses Versäumnis gibt zusammen mit dem Fehlen jeglicher legislativen Folgenbewertung des Vorschlags oder einer Analyse der Wirksamkeit der beiden vorherigen Richtlinien durchaus Anlass zu Besorgnis über die Vorgehensweise. Außerdem fällt dieser Vorschlag jetzt unter das Verfahren der Mitentscheidung, und es wurde eine politische Einigung erzielt, ohne die Stellungnahme des Parlaments abzuwarten.

Die Verfasserin ist der Auffassung, dass diese Probleme in Bezug auf das Vorgehen noch dadurch verschärft wurden, dass in einigen Mitgliedstaaten aus verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Gründen ernsthaft die Frage aufgeworfen wurde, ob die Rechtsberufe angesichts des Rechts auf die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Klient in die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eingebunden werden dürfen. Die Verfasserin möchte in Bezug auf weitere unmittelbare Rechtsvorschriften in diesem besonderen vom Vorschlag abgedeckten Bereich dringend zur Vorsicht mahnen, angesichts der Unsicherheit der derzeitigen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Lage. Verpflichtungen, die sich aus der zweiten Richtlinie ergeben, werden sowohl in Belgien als auch in Polen vor Gericht von Anwälten angefochten. Es gibt ebenfalls noch ausstehende Rechtssachen in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Rechtsberufen in anderen Mitgliedstaaten. Außerdem wurden Angehörige von Rechtsberufen in Kanada, einem FATF-Land, aufgrund der laufenden verfassungsrechtlichen Infragestellung durch ihre

Anwaltskammer und Anwaltsaufsichtskommissionen vom Geltungsbereich vergleichbarer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgenommen. Es ist wirklich bemerkenswert, dass es die USA es trotz ihrer aktiven Haltung bei der Bekämpfung des Terrorismus bisher nicht für notwendig erachtet haben, den Angehörigen von Rechtsberufen eine Meldepflicht aufzuerlegen, vor allem infolge von Einwänden seitens der „American Bar Association“, die sich auf verfassungsrechtliche Argumente beruft. Ferner sollte der Petition Rechnung getragen werden, die beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments von einer Reihe von Anwaltskammern diverser Mitgliedstaaten eingereicht wurde (Petition 693/2003).

In dieser Situation ist im Zusammenhang mit der Stellung von Angehörigen von Rechtsberufen mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, und die Verfasserin hat entsprechende Änderungsanträge eingereicht. Außerdem werden Änderungsanträge zur Tätigkeit des Ausschusses zur Bekämpfung der Geldwäsche und zu den Schlussbestimmungen eingereicht, um diesen Bereich weiterhin unter scharfer Kontrolle zu halten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ***einschließlich*** der Finanzierung des Terrorismus	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ***und*** der Finanzierung des Terrorismus
Begründung	
Auch wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie zu Recht Terrorismusfinanzierung mit einschließt, ist letztere definitionsgemäß dennoch von der Geldwäsche zu trennen. Terrorismusfinanzierung ist in der Praxis kein Instrument der Geldwäsche, sondern stellt eine eigenständige Straftat dar.	
Änderungsantrag 2 Erwägung 4	

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Um dem entgegenzuwirken, wurde die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche erlassen. Die Richtlinie von 1991 verpflichtete die Mitgliedstaaten, die Geldwäsche zu untersagen und dafür zu sorgen, dass der Finanzsektor, zu dem Kreditinstitute und ein breites Spektrum anderer Finanzinstitute gehören, die Identität seiner Kunden feststellt, Aufzeichnungen und Belege aufbewahrt, interne Verfahren zur Schulung des Personals einführt, Vorkehrungen gegen die Geldwäsche trifft und den zuständigen Behörden Transaktionen meldet, die auf eine Geldwäsche hindeuten.

(4) Um dem entgegenzuwirken, wurde die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche erlassen. Die Richtlinie von 1991 verpflichtete die Mitgliedstaaten, die Geldwäsche zu untersagen und dafür zu sorgen, dass der Finanzsektor, zu dem Kreditinstitute und ein breites Spektrum anderer Finanzinstitute gehören, die Identität seiner Kunden feststellt, Aufzeichnungen und Belege aufbewahrt, interne Verfahren zur Schulung des Personals einführt, Vorkehrungen gegen die Geldwäsche trifft und den zuständigen Behörden Transaktionen meldet, die auf eine Geldwäsche hindeuten. ***Diese Richtlinie in der geänderten Fassung wurde in einigen Mitgliedstaaten erst vor Kurzem umgesetzt und ist in einem Mitgliedstaat noch nicht umgesetzt worden. Unter diesen Bedingungen und in Übereinstimmung mit der verbindlichen Zusage aller Organe der Gemeinschaft, eine Bewertung der Folgen ihrer Gesetzgebung vorzunehmen, sollte genau geprüft werden, ob die Richtlinie 91/308/EWG ihr Ziel, die bewährten internationalen Methoden in diesem Bereich widerzuspiegeln und einen hohen Standard festzulegen zum Schutz des Finanzsektors und anderer Tätigkeiten, bei denen ein Geldwäscherisiko besteht, vor den schädlichen Auswirkungen der Erlöse aus Straftaten erreicht hat. Durch eine solche Bewertung sollte auch ermittelt werden, ob die Berichterstattung und die anderen in dieser Richtlinie enthaltenen Durchsetzungsmechanismen wirksam sind, damit diese Informationen im Rahmen des derzeitigen und künftigen Rechts berücksichtigt werden können, insbesondere was die Umsetzungsverfahren anbelangt.***

Änderungsantrag 3
Erwägung 8

(8) Ferner sollte die Palette der kriminellen Handlungen, die ***der Definition des Geldwäschebegriffs zugrunde liegen***, um die Begriffe „Terrorismus“ und „Finanzierung terroristischer Handlungen“ erweitert werden. Durch den Missbrauch des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke bestimmtem kriminellem oder gar sauberem Geld werden die Integrität, das Funktionieren, der Ruf und die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährdet. Daher sollte die Definition des Geldwäschebegriffs so geändert werden, dass sie künftig nicht nur die Manipulation von aus einer Straftat stammendem Geld umfasst, sondern auch das Zusammenführen legaler Gelder und rechtmäßigen Eigentums zu terroristischen Zwecken. Zudem sollte der Terrorismus der Liste der schweren Straftaten hinzugefügt.	(8) Ferner sollte die Palette der kriminellen Handlungen, die ***vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst werden***, um die Begriffe „Terrorismus“ und „Finanzierung terroristischer Handlungen“ erweitert werden. Durch den Missbrauch des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke bestimmtem kriminellem oder gar sauberem Geld werden die Integrität, das Funktionieren, der Ruf und die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährdet. Daher sollte die Definition des Geldwäschebegriffs so geändert werden, dass sie künftig nicht nur die Manipulation von aus einer Straftat stammendem Geld umfasst, sondern auch das Zusammenführen legaler Gelder und rechtmäßigen Eigentums zu terroristischen Zwecken. Zudem sollte der Terrorismus der Liste der schweren Straftaten hinzugefügt.

Begründung

Auch wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie zu Recht Terrorismusfinanzierung mit einschließt, ist letztere definitionsgemäß dennoch von der Geldwäsche zu trennen. Terrorismusfinanzierung ist in der Praxis kein Instrument der Geldwäsche, sondern stellt eine eigenständige Straftat dar.

Änderungsantrag 4
Erwägung 8a

(8a) Die allgemeine Verpflichtung, effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zur Anwendung zu bringen, in Kombination mit der Kriminalisierungsverpflichtung von Artikel 1 bedeutet, dass jene natürlichen Personen ***strafrechtlichen*** Sanktionen unterliegen, welche die Pflicht zur Kundenidentifizierung, zur Belegaufbewahrung und zur Meldung von verdächtigen Transaktionen zum Zwecke der Geldwäsche verletzen, da diese Personen als Mitwirkende an der Geldwäscheaktivität zu betrachten sind.	(8a) Die allgemeine Verpflichtung, effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zur Anwendung zu bringen, in Kombination mit der Kriminalisierungsverpflichtung von Artikel 1 bedeutet, dass jene natürlichen Personen Sanktionen unterliegen, welche die Pflicht zur Kundenidentifizierung, zur Belegaufbewahrung und zur Meldung von verdächtigen Transaktionen zum Zwecke der Geldwäsche verletzen, da diese Personen als Mitwirkende an der Geldwäscheaktivität zu betrachten sind.

Begründung

Es wäre angemessener, sich auf die FATF-Empfehlung Nr. 17 zu verlassen, die besagt, dass Länder bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche über verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur verfügen müssen. Die endgültige Entscheidung hängt vom Rechtssystem des jeweiligen Mitgliedstaats auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips ab.

Änderungsantrag 5
Erwägung 10

(10) Es reicht nicht aus, Geldwäsche lediglich zu verbieten, und es ist erforderlich, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, um der Geldwäsche und ***insbesondere*** der Finanzierung terroristischer Handlungen wirksam vorzubeugen. Daher sollte die Geldwäsche zu einem Straftatbestand nach dem Gemeinschaftsrecht erhoben werden.	(10) Es reicht nicht aus, Geldwäsche lediglich zu verbieten, und es ist erforderlich, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, um der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen wirksam vorzubeugen. Daher sollte die Geldwäsche zu einem Straftatbestand nach dem Gemeinschaftsrecht erhoben werden.

Begründung

Die Finanzierung terroristischer Handlungen ist kein Sonderfall der Geldwäsche, sondern eine eigenständige Straftat.

Auch wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie zu Recht Terrorismusfinanzierung mit einschließt, ist letztere definitionsgemäß dennoch von der Geldwäsche zu trennen. Terrorismusfinanzierung ist in der Praxis kein Instrument der Geldwäsche.

Änderungsantrag 6
Erwägung 12

(12) Seit der Änderung der Richtlinie 91/308/EWG fallen auch Notare und selbstständige Angehörige von Rechtsberufen unter die Geldwäschebekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft; diese Regelung sollte in der neuen Richtlinie unverändert beibehalten werden; diese Angehörigen von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition unterliegen den Bestimmungen der	(12) Seit der Änderung der Richtlinie 91/308/EWG fallen auch Notare und selbstständige Angehörige von Rechtsberufen unter die Geldwäschebekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft; diese Regelung sollte in der neuen Richtlinie unverändert beibehalten werden; diese Angehörigen von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition unterliegen den Bestimmungen der

Richtlinie, wenn sie sich - einschließlich der Steuerberatung - an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr sehr groß ist, dass ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten missbraucht werden.	Richtlinie, wenn sie sich - einschließlich der Steuerberatung - an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr sehr groß ist, dass ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten missbraucht werden. ***Da die Richtlinie 91/308/EWG die Grundrechte betrifft und insbesondere das Recht auf Zugang zu den Gerichten und das Recht auf ein faires Verfahren, muss die Kommission gemäß dem in der Richtlinie festgelegten Zeitplan eine Überprüfung dieser Richtlinie durchführen. In den Fällen, in denen es bei der Umsetzung und Anwendung für bestimmte Berufe nachweislich Probleme gibt, sollte unverzüglich eine Überprüfung durchgeführt werden.***

Begründung

Artikel 2 der geänderten Richtlinie 91/308/EG besagt, dass die Kommission „innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen des in Artikel 17 der Richtlinie 91/308/EWG vorgeschriebenen Berichts eine besondere Überprüfung ... (der) spezielle(n) Behandlung von Rechtsanwälten und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen“ durchführt.

Änderungsantrag 7
Erwägung 13

(13) Wenn selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung, die gesetzlich anerkannt sind und überwacht werden, wie beispielsweise Rechtsanwälte, die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder einen Klienten in einem gesetzlich normierten Verfahren vertreten, wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht, diese Berufszweige im Hinblick auf diese Tätigkeiten zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche zu verpflichten. Es ***sollten*** Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der	(13) Wenn selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung, die gesetzlich anerkannt sind und überwacht werden, wie beispielsweise Rechtsanwälte, die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder einen Klienten in einem gesetzlich normierten Verfahren vertreten, wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht, diese Berufszweige im Hinblick auf diese Tätigkeiten zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche zu verpflichten. Es ***müssen*** Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der

Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich ***sollte*** die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht ***unterliegen***, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäschevorgängen beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt.	Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich ***unterliegt*** die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäschevorgängen beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt***, und verzichtet nicht darauf, als Rechtsanwalt des betreffenden Klienten Rechtsberatung zu erteilen. Es ist zu gewährleisten, dass diese Bestimmungen daraufhin geprüft werden, ob sie dem Grundsatz der Achtung der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte sowie der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 2004 entsprechen***.

Begründung

Laut Erwägung 12 sollte die Regelung, wonach Angehörige von Rechtsberufen unter die Geldwäschebekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft fallen, „unverändert beibehalten werden“; wenn dies wirklich der Fall sein soll, muss der Wortlaut genau der gleiche sein wie in den vorherigen Richtlinien, anstatt dass Änderungen eingeführt werden, die den Schutz des Privilegs der Angehörigen von Rechtsberufen aufweichen.

In seinem am 14. Oktober 2004 im Plenum (P6_TA(2004)0022) angenommenen Bericht (A6-0010/2004) empfahl das Europäische Parlament, dass der Europäische Rat und der Rat sich in ihren Maßnahmen zur Festlegung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter anderem auf die „Förderung der Grundfreiheiten und Grundrechte im Rahmen der Politikbereiche des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ stützen. Die Liste der einzelnen Maßnahmen im Rahmen dieses Kriteriums umfasst unter anderem Folgendes: „die vorangehende Prüfung der Einhaltung der Grundrechte (so wie sie in der Charta der Grundrechte der Union festgelegt wurden) für jeden Rechtsakt der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft zu fordern“.

Änderungsantrag 8
Erwägung 19 a (neu)

	(19a) Bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie sollte die Kommission die folgenden Grundsätze beachten: es ist ein hohes Maß an Transparenz und

Konsultation mit den unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen und Personen sowie mit dem Europäischen Parlament und dem Rat notwendig; ferner ist zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, eine konsequente Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten; die langfristige Ausgewogenheit von Kosten und Nutzen für die unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen und Personen bei jeglichen Durchführungsmaßnahmen muss gegeben sein; die erforderliche Flexibilität bei der Anwendung der Durchführungsmaßnahmen entsprechend einem Vorgehen auf risikosensitiver Basis muss beibehalten werden; die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der EU in diesem Bereich ist zu gewährleisten; die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Bürger sind vor den Folgen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu schützen.

Begründung

Da mit der Richtlinie die Annahme von Durchführungsmaßnahmen eingeführt werden soll, ist es notwendig, eine Überreglementierung in diesem Bereich zu vermeiden. Zumindest in einer Erwägung sollte eine deutliche Bezugnahme auf eine angemessene Konsultation der Beteiligten im Zusammenhang mit der Festlegung von Durchführungsmaßnahmen durch die Kommission enthalten sein. Es ist ebenfalls festzulegen, dass ein Gleichgewicht zwischen Kosten und Nutzen angestrebt werden muss.

Änderungsantrag 9
Erwägung 29 a (neu)

(29a) Im Sinne dieser Richtlinie sollten „Stiftung, ähnliche Rechtsvereinbarungen und Trusts“ folgende Begriffe nicht umfassen:
i) eine Stiftung, eine Rechtsvereinbarung oder einen Trust, bei denen Schuldverschreibungen von Unternehmen in der Bilanz eines an einer anerkannten Börse notierten Unternehmens ausgegeben und anerkannt werden;
ii) eine Stiftung, eine Rechtsvereinbarung

	oder einen Trust im Fall des Todes einer Person, unabhängig davon, ob diese Person ein Testament hinterlassen hat oder nicht;
	iii) eine Stiftung, eine Rechtsvereinbarung oder einen Trust, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den gemeinsamen Grundbesitz notwendig sind,

Begründung

Die meisten Schuldverschreibungen werden von in der EU ansässigen Einrichtungen treuhändlerisch verwaltet. Sie wurden daher rein zufällig wegen der Ausweitung auf Treuhänder in die Richtlinie aufgenommen. Dies lag jedoch nicht in der Absicht der Verfasser, da das Risiko der Geldwäsche in diesem Bereich bereits durch die Verordnung über Finanzdienstleistungen geregelt wird und keine Doppelarbeit entstehen sollte. Ohne diesen Änderungsantrag könnte sich diese Richtlinie sehr störend auf die Rentenmärkte in der EU auswirken.

Mit dieser Richtlinie werden die Anforderungen im Zusammenhang mit der Geldwäsche auf Trusts ausgeweitet. Trusts bilden sich im Vereinigten Königreich und in Irland oft automatisch bei Todesfällen. Beispielweise werden nach englischem Recht in Todesfällen, in denen kein Testament vorliegt, Trusts gesetzlich vorgeschrieben. Erbfolgeregelungen in anderen Mitgliedstaaten fallen nicht unter diesen neuen Richtlinienvorschlag, und mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass das Vereinigte Königreich und Irland genau so behandelt werden wie andere Mitgliedstaaten.

Mit dieser Richtlinie werden die Anforderungen im Zusammenhang mit der Geldwäsche auf Trusts ausgeweitet. Trusts sind in England und in Irland bei gemeinsamem Grundbesitz gesetzlich vorgeschrieben. Diese gemeinsamen Grundbesitztrusts sollten von der Richtlinie ausgenommen werden. Die Richtlinie deckt nicht die Situation des gemeinsamen Grundbesitzes in den anderen europäischen Ländern ab. Mit dieser Klarstellung wird die Situation im VK und in Irland auf die Lage in den anderen Mitgliedstaaten abgestimmt. Erwerb oder Verkauf von Land unterliegt bereits geltenden Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Änderungsantrag 10
Artikel 1 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche ***eine Straftat darstellt***.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche ***und die Finanzierung des Terrorismus Straftaten darstellen***.

Begründung

Auch wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie zu Recht Terrorismusfinanzierung mit

einschließt, ist letztere definitionsgemäß dennoch von der Geldwäsche zu trennen. Terrorismusfinanzierung ist in der Praxis kein Instrument der Geldwäsche, sondern stellt eine eigenständige Straftat dar.

Änderungsantrag 11
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d

d) jede Bereitstellung oder Sammlung rechtmäßig erworbener Vermögensgegenstände in der Absicht, diese ganz oder teilweise für terroristische Zwecke zu verwenden oder in Kenntnis der Tatsache, dass diese ganz oder teilweise für terroristische Zwecke verwendet werden sollen;	***entfällt***

Begründung

Die Terrorismusfinanzierung muss aus dem Definitionskatalog zur Geldwäsche hinausgenommen und eigens definiert werden.

Auch wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie zu Recht Terrorismusfinanzierung mit einschließt, ist letztere definitionsgemäß dennoch von der Geldwäsche zu trennen. Terrorismusfinanzierung ist in der Praxis kein Instrument der Geldwäsche, sondern stellt eine eigenständige Straftat dar.

Änderungsantrag 12
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

	2a. Als Finanzierung terroristischer Handlungen im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:
	a) jede Bereitstellung oder Sammlung rechtmäßig erworbener Vermögensgegenstände in der Absicht, diese ganz oder teilweise für terroristische Zwecke zu verwenden, oder in Kenntnis der Tatsache, dass diese ganz oder teilweise für terroristische Zwecke verwendet werden sollen;
	b) die Beteiligung an einer der oben aufgeführten Handlungen oder geheime Absprachen zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen

Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

Begründung

Auch wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie zu Recht Terrorismusfinanzierung mit einschließt, ist letztere definitionsgemäß dennoch von der Geldwäsche zu trennen. Terrorismusfinanzierung ist in der Praxis kein Instrument der Geldwäsche, sondern stellt eine eigenständige Straftat dar.

Deshalb muss die Finanzierung terroristischer Handlungen als eigener Absatz des Artikels 1 definiert werden. Die Definitionen aus dem Kommissionsentwurf (dort Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben d und e) wurden übernommen; Buchstabe e wurde sinngemäß gekürzt.

Änderungsantrag 13
Artikel 1 Absatz 2 b (neu)

2b. Geldwäsche umfasst gemäß Absatz 2 Buchstabe c den Erwerb, den Besitz oder die Nutzung von aus Straftaten gewonnenem Grundbesitz, auch dann, wenn die Straftat von der betroffenen Person ohne weitere Transaktionen begangen wurde.

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag soll der in Artikel 1 dieses Richtlinienvorschlags enthaltene Begriff der „Geldwäsche" klargestellt werden, der aus der Zweiten Richtlinie übernommen wurde und den Erwerb, den Besitz oder die Nutzung von aus Straftaten gewonnenem Grundbesitz umfasst. Einige Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass dies den reinen Besitz des Erlöses aus Straftaten durch den Straftäter umfasst, ohne dass in diesem Zusammenhang eine Geldwäsche erfolgt sein muss, während andere Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass dies sich nur auf den Besitz des Erlöses aus der Straftat einer anderen Person bezieht. Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag wird dieser Mangel an Klarheit behoben.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Einleitung

b) Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen tätigen oder für ihren Klienten an der	b) Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, ***wenn die Zahlung in bar erfolgt und 15 000 Euro oder mehr beträgt, unabhängig davon, ob die Transaktionen auf einmal oder in***

Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:	***mehreren Tranchen erfolgen, die vermutlich miteinander verknüpft sind, aber nur*** wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen tätigen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von ***finanziellen*** Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden Notare und Angehörige von Rechtsberufen mit Anbietern von allgemeinen Dienstleistung gleichgesetzt.

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Absatz 2

2. Den Mitgliedstaaten steht es frei, diese Richtlinie nicht anzuwenden auf Finanzinstitute, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben, so dass das Risiko der Geldwäsche kaum gegeben ist.	2. Den Mitgliedstaaten steht es frei, diese Richtlinie nicht anzuwenden auf Finanzinstitute, die eine Finanztätigkeit***, oder Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, die eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Punkt 3 Buchstabe b Unterabsätze (i) bis (v)*** nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben, so dass das Risiko der Geldwäsche kaum gegeben ist.

Begründung

Damit Angehörige von Rechtsberufen mit Finanzinstituten gleichgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, die Richtlinie nicht auf die Angehörige von Rechtsberufen anzuwenden, die eine Tätigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben, so dass das Risiko der Geldwäsche kaum gegeben ist.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

	2a. Die Mitgliedstaaten wenden diese Richtlinie nicht auf Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an, wenn diese der beruflichen Verschwiegenheitspflicht oder

	dem Berufsgeheimnis unterliegt, insbesondere wenn es sich um Informationen handelt, die diese bei der Prüfung der Rechtslage für einen Klienten, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in oder im Zusammenhang mit einem Gerichts-, Verwaltungs-, Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren, einschließlich einer Beratung über die Einleitung oder das Vermeiden eines Verfahrens, von einem oder über einen ihrer Klienten erhalten, wobei es keine Rolle spielt, ob sie diese Informationen während oder nach einem solchen Verfahren erhalten.

Begründung

Der Bereich der dritten Richtlinie ist streng auf Rechtsanwälte als natürliche Personen beschränkt, wenn sie im Namen ihrer Klientin/ihres Klienten auftreten oder diese(n) bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen betreffend fünf bestimmte Punkte (Artikel 2(1 (3)(b)) unterstützen. Daher dürfen Rechtsanwälte nicht der vereinfachten Sorgfaltspflicht unterliegen oder zu Verdachtsmeldungen verpflichtet werden, die außerhalb des oben erwähnten Bereichs der Bestimmung fallen.

Einer der Argumente für die dritte Richtlinie besteht darin, das EU-Recht in Übereinstimung mit den vierzig Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF) zu bringen; daher müssen einige Ausdrücke hinzugefügt werden, um die Richtlinie angemessen auf diese Empfehlungen abzustimmen.

Der geänderte Wortlaut von Artikel 20 Absatz 2 wurde nach Artikel 2 übertragen, weil es verwirrend ist, wenn die Meldepflicht von Anwälten an zwei verschiedenen Stellen in der Richtlinie aufgeführt wird.

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe f

f) alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für höchstens mehr als ein Jahr unter Strafe stehen, bzw. in Bezug auf jene Staaten, die in ihrem Rechtssystem eine Mindestschwelle für Straftaten vorsehen, alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für mindestens mehr als sechs Monate unter Strafe stehen;	f) alle Straftaten, die ***in die in den vorstehenden Buchstaben a bis e aufgeführten Bereich fallen und*** mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für höchstens mehr als ein Jahr unter Strafe stehen, bzw. in Bezug auf jene Staaten, die in ihrem Rechtssystem eine Mindestschwelle für Straftaten vorsehen, alle Straftaten, die mittels Freiheitsentzugs oder einer Maßregel der Sicherung für

	mindestens mehr als sechs Monate unter Strafe stehen

Begründung

Die derzeitig vorgeschlagene Definition des Begriffs „schwere Straftat", die sich auf die Länge der Haftstrafe stützt, ist auf EU-Ebene nicht durchführbar und bietet kein angemessenes Niveau der Harmonisierung oder Anwendung der Richtlinie. Außerdem könnte die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs den Rahmen des Systems sprengen. Mit diesem Änderungsantrag wird versucht, sich auf die wichtigsten Straftaten zu konzentrieren, die vermutlich mit Geldwäsche im Zusammenhang stehen.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a

a) die natürliche Person, die ***letztendlich*** direkt ***oder indirekt 10%*** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte ***an einer juristischen Person*** besitzt ***oder kontrolliert*** o***der ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt,*** das an einer amtlichen Börse zugelassen ist ***und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;***	a) die natürliche Person, die direkt ***25%*** oder mehr der ***an den Inhaber ausgegebenen*** Anteile oder ***der*** Stimmrechte an ***einem Unternehmen*** besitzt, das ***nicht*** an einer amtlichen Börse zugelassen ist ***und dessen Identität und Aktienbestand amtlich bekannt gemacht wurden***;

Begründung

Die Schwelle von 10% ist weder angemessen noch durchführbar und sollte auf 25% erhöht werden. Außerdem haben Einrichtungen und Personen, die unter diese Richtlinie fallen, keinen Zugang zu öffentlichen Registern, um die Identität von Anteilseignern von nicht notierten Unternehmen und anderen Rechtsvereinbarungen zu ermitteln und zu überprüfen. Daher sollte die Identifizierung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers durch öffentlich zugängliche Informationsquellen (d.h. Register oder Anzeiger) erfolgen.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b

b) die natürliche Person, die direkt ***oder indirekt*** der ***letztendlich*** Begünstigte von mindestens ***10%*** des Vermögens einer Stiftung***,*** eines Trusts ***oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung*** ist***, bzw. die Einfluss***	b) die natürliche Person, die direkt der Begünstigte von mindestens ***25%*** des Vermögens einer Stiftung ***oder*** eines Trusts ist ***und deren Identität zum Zeitpunkt des Eingehens der Rechtsvereinbarung amtlich***

auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;	***bekannt gemacht wurde***;

Begründung

Die Schwelle von 10% ist weder angemessen noch durchführbar und sollte auf 25% erhöht werden. Außerdem haben Einrichtungen und Personen, die unter diese Richtlinie fallen, keinen Zugang zu öffentlichen Registern, um die Identität von Anteilseignern von nicht notierten Unternehmen und anderen Rechtsvereinbarungen zu ermitteln und zu überprüfen. Daher sollte die Identifizierung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers durch öffentlich zugängliche Informationsquellen (d.h. Register oder Anzeiger) erfolgen.

Änderungsantrag 20
Artikel 3 Absatz 10

10. „politisch exponierte Personen“ diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. ***mit*** einem erhöhten Geldwäscherisiko ***behaftet sind***, sowie ***ihre*** Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen;	10. „politisch exponierte Personen“ diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. ***zu Situationen mit einer erhöhten Gefährdung des guten Rufes und*** einem erhöhten Geldwäscherisiko ***führen können***, sowie ***die Personen, die als*** Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen ***identifiziert wurden;***

Änderungsantrag 21
Artikel 3 Absatz 11

11. „Geschäftsbeziehung“ jede geschäftliche, professionelle oder kommerzielle Beziehung, bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie dauerhaft sein	11. „Geschäftsbeziehung“ jede geschäftliche, professionelle oder kommerzielle Beziehung, ***die in enger Verbindung mit entsprechenden Tätigkeiten der unter diese Richtlinie***

wird;	***fallenden Instituten steht und*** bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie dauerhaft sein wird;

Begründung

Die derzeitige Definition ist überhaupt nicht präzise; sie sollte einen speziellen Hinweis darauf enthalten, dass es sich bei den betreffenden „Geschäftsbeziehungen“ nur um solche handelt, die speziell mit der typischen Tätigkeit der Personen im Zusammenhang stehen, die unter die Verpflichtungen dieser Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 22
Artikel 3 Absatz 12 a (neu)

	12a. „selbständige Angehörige von Rechtsberufen“ Mitglieder eines Berufsstandes, die Rechtsberatung anbieten, gesetzlich anerkannt sind und von einem unabhängigen Standesorgan, das mit Disziplinarbefugnissen ausgestattet ist, überwacht werden.

Begründung

Es ist zweckmäßig, dass der in Erwägung 13 enthaltene Hinweis auf die selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen im Verfügungsteil der Richtlinie wiederholt wird.

Änderungsantrag 23
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

	1a. Keine Bestimmung dieser Richtlinie schreibt vor, dass festgestellt bzw. überprüft wird, wem ein Vermögen in wirtschaftlichem Eigentum („das Vermögen“), das i) Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen oder einer öffentlichen Stelle emittiert wurden und an einer regulierten Börse notiert sind, bzw. ii) an einer regulierten Börse notierte Beteiligungen umfasst, gehört, wenn diese Person das Vermögen im Namen einer anderen Finanzeinrichtung, die als Verwahrstelle

fungiert, in einem Sammelkonto führt.

Begründung

Die meisten Schuldverschreibungen werden von in der EU ansässigen Einrichtungen treuhändlerisch verwaltet. Sie wurden daher rein zufällig wegen der Ausweitung auf Treuhänder in die Richtlinie aufgenommen. Dies lag jedoch nicht in der Absicht der Verfasser, da das Risiko der Geldwäsche in diesem Bereich bereits durch die Verordnung über Finanzdienstleistungen geregelt wird und keine Doppelarbeit entstehen sollte. Ohne diesen Änderungsantrag könnte sich diese Richtlinie sehr störend auf die Rentenmärkte in der EU auswirken.

Änderungsantrag 24
Artikel 3 Absatz 1 b (neu)

1b. Keine Bestimmung dieser Richtlinie schreibt vor, dass festgestellt bzw. überprüft wird, wem ein Vermögen in wirtschaftlichem Eigentum („das Vermögen“), das Schuldverschreibungen umfasst, die von einem Unternehmen oder einer öffentlichen Stelle emittiert wurden und an einer regulierten Börse notiert sind, gehört, wenn diese Person vom Emittenten der Schuldverschreibung als Treuhänder der Schuldverschreibung bestimmt wurde. Wird eine derartige Person als Treuhänder benannt, ist im Sinne der vorliegenden Richtlinie der Emittent der Kunde in bezug auf die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen des Trusts.

Begründung

Die meisten Schuldverschreibungen werden von in der EU ansässigen Einrichtungen treuhändlerisch verwaltet. Sie wurden daher rein zufällig wegen der Ausweitung auf Treuhänder in die Richtlinie aufgenommen. Dies lag jedoch nicht in der Absicht der Verfasser, da das Risiko der Geldwäsche in diesem Bereich bereits durch die Verordnung über Finanzdienstleistungen geregelt wird und keine Doppelarbeit entstehen sollte. Ohne diesen Änderungsantrag könnte sich diese Richtlinie sehr störend auf die Rentenmärkte in der EU auswirken.

Änderungsantrag 25
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können zur	***entfällt***

Verhinderung der Geldwäsche strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

Begründung

Die vorgeschlagene neue Richtlinie würde weit über die früheren Geldwäsche-Richtlinien hinausgehen. Es dürfte für die Mitgliedstaaten nicht nötig sein, weitere Bestimmungen einzuführen.

Änderungsantrag 26
Artikel 6 Buchstabe d

d) Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit ***zuvor erhaltener*** Kundenidentifikationsdaten.	d) Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit ***vorliegender*** Kundenidentifikationsdaten***, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingegangen sind***.

Begründung

In der derzeitigen Fassung würde diese Bestimmung besagen, dass die Sorgfaltspflicht bei Kundenidentifikationsdaten anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie existieren. Dies würde bedeuten, dass Kontrollen bei allen vorliegenden Daten durchgeführt werden müssten, was eine äußerst beschwerliche Aufgabe wäre und für die Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde. Dies ist sicherlich nicht die Absicht der Verfasser.

Änderungsantrag 27
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b

b) ***ggf.*** Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung vernünftiger Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;	b) ***wann immer dies praktikabel ist,*** Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ***anhand öffentlich zugänglicher und glaubwürdiger Dokumente, Daten oder Informationen aus unabhängiger Quelle*** und Ergreifung vernünftiger Maßnahmen ***je nach Risiko*** zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem

	risikobasierte, vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen; ***die Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität gelten als durchgeführt, wenn die Befugnis, den Klienten zu vertreten, festgestellt wurde, was in Form einer angemessen übertragenen offiziellen Repräsentation oder der rechtlichen Vertretung von natürlichen Personen, Unternehmen, Instituten und Organisationen aller Art erfolgt;***

Begründung

Die Tragweite der vorgeschlagenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überprüfung der Identität der „beneficial owners" (wirtschaftliche Eigentümer) muss näher präzisiert werden, indem ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b die innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und durch einzelne staatliche Vorschriften möglich gemachten Verpflichtungen umfasst. In vielen Fällen, beispielsweise wenn es unmöglich ist, die erforderlichen Informationen in öffentlichen Verzeichnissen oder Registern zu finden, sind Banken und finanzielle Vermittler nämlich nicht und er Lage, die Identität dieser Eigentümer und die tatsächliche Eigentumsstruktur der Rechtsperson zu überprüfen.

Änderungsantrag 28
Artikel 8 Absätze 1 a (neu) und 1 b (neu)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität*** vor ***oder während*** der Etablierung einer Geschäftsbeziehung ***verlangen bzw. bei*** der Abwicklung einer Transaktion ***für gelegentliche Kunden.***	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers*** vor der Etablierung einer Geschäftsbeziehung ***oder*** der Abwicklung einer Transaktion ***stattfindet.***
	1a. In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers während der Etablierung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Verlauf der Geschäftsbeziehung nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko besteht, dass es zu Geldwäsche oder zur Finanzierung

von Terrorismus kommt. In derartigen Situationen sollten diese Verfahren so rasch wie möglich nach dem ersten Kontakt abgeschlossen werden.
1b. In Abweichung von Absatz 1 und Absatz 1a können die Mitgliedstaaten in bezug auf
i) Lebensversicherungen gestatten, dass die Überprüfung der Identität des im Rahmen der Versicherungspolice Begünstigten erfolgt, nachdem die Geschäftsbeziehung hergestellt wurde. In allen derartigen Fällen sollte die Überprüfung zum oder vor dem Zeitpunkt der Auszahlung oder zum oder vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Begünstigte beabsichtigt, die durch die Police erworbenen Rechte geltend zu machen;
ii) innerhalb eines Mitgliedstaats eingerichtete Trusts,
a) vorausgesetzt die Treuhänder und der Treugeber sind zum Zeitpunkt der Einrichtung des Trusts in einem Mitgliedstaat ansässig und
b) die Treuhänder sind weiterhin in diesem Mitgliedstaat ansässig,
gestatten, dass die Überprüfung der Identität der Begünstigten des Trusts erfolgt, nachdem die Geschäftsbeziehung hergestellt wurde. In allen derartigen Fällen braucht die Überprüfung durch die Treuhänder erst zum oder vor dem Zeitpunkt der Verteilung an diesen Begünstigten zu erfolgen, und die Mitgliedstaaten können gestatten, dass auf der Grundlage eines risikobasierten Vorgehens auf die Identifizierung und Überprüfung von Dritten verzichtet wird.

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird die sinnvolle Klarstellung in bezug auf die Lebensversicherung übernommen, die auch im Ratstext enthalten ist, und die gleiche Behandlung für Trusts vorgesehen. Dies bedeutet, dass Geldwäschekontrollen nur durchgeführt werden müssen, wenn tatsächlich Geld aus einem Trust an einen Begünstigten ausgezahlt wird. Mit einer solchen Änderung des Textes wird die Verantwortung zum geeigneten Zeitpunkt dem Treuhänder übergeben und Kontrollen von Dritten werden nur für in der EU ansässige Trusts aufgehoben. Außerdem werden einige künftige Begünstigten

vielleicht nicht darauf aufmerksam gemacht, dass sie Nutzen ziehen werden. (Der Trust kann ein bestimmtes Datum oder ein damit zusammenhängendes Ereignis festlegen, bevor der Begünstigte den Nutzen hat). Dies würde die Absicht des Treugebers untergraben, die Identität der Begünstigten zu Beginn der Geschäftsbeziehungen zu überprüfen, da sie dadurch von der Existenz des Trusts erfahren würden.

Änderungsantrag 29
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für den Fall, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute oder Personen nicht in der Lage sind, den Buchstaben a, b und c von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie nachzukommen, sie ***kein*** Konto eröffnen, ***keine*** Geschäftsbeziehung etablieren ***oder*** eine Transaktion abwickeln ***und auch keine*** Geschäftsbeziehung beenden ***dürfen***. ***Überdies ist*** eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 19 in Erwägung ***zu*** ziehen.	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für den Fall, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute oder Personen nicht in der Lage sind, den Buchstaben a, b und c von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie nachzukommen, sie ***nur unter der Bedingung ein*** Konto eröffnen ***dürfen, dass ausreichende Garantien gestellt werden, um sicherzustellen, dass Finanztransaktionen für den Kunden erst vorgenommen werden, nachdem eine abschließende Klärung auf der Grundlage einer absoluten Einhaltung aller oben genannten Bestimmungen erfolgt ist; im Falle der fortgesetzten Nichterfüllung der oben genannten Bestimmungen darf die betreffende Einrichtung oder Person weder eine*** Geschäftsbeziehung etablieren ***noch*** eine Transaktion abwickeln***, oder sie muss die*** Geschäftsbeziehung beenden ***und*** eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 19 in Erwägung ziehen. ***Die Berufe, deren Rechtsstellung verbindlich vorschreibt, dass sie diese Dienstleistung bis zur Grenze der eindeutigen Illegalität erbringen müssen, sind von der Anforderung, darauf zu verzichten, ausgenommen.***

Begründung

Kreditinstitute werden nicht gezwungen, eine Geschäftsbeziehung zu beenden, und es wird ihnen nicht untersagt, eine Geschäftsbeziehung einzugehen, wenn sie vorübergehend nicht alle KYC-(Know Your Customer - Sorgfaltspflicht)-Verfahren umsetzen können, unter der Voraussetzung, dass sie diese Anforderungen nach einem angemessenem Zeitraum erfüllen können. Nur wenn Kreditinstitute wirklich nicht in der Lage sind, die KYC-Anforderungen einzuhalten, findet das Verbot Anwendung. Die Situation ist besonders problematisch, wenn

der EU-Gesetzgeber die Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“ des vorliegenden Richtlinienvorschlags bestätigt, da Kreditinstitute die erforderlichen Informationen von Unternehmen oder öffentlichen Registern nicht beschaffen können. Die Kombination dieser beiden Bestimmungen könnte sich in erheblichem Maße negativ auf die Finanzierung von Unternehmen (insbesondere KMU) und auf die Wirtschaft auswirken. Außerdem könnte diese Bestimmung die Interessen der Strafverfolgungs- und Anklagebehörden bei der Überwachung der Geschäftstätigkeiten von mutmaßlich an Verbrechen oder terroristischen Aktivitäten beteiligten Personen untergraben und somit die Bemühungen der Behörden, solchen Fällen weiter nachzugehen, behindern.

Änderungsantrag 30
Artikel 8 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen nicht nur von all ihren neuen Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, sondern erforderlichenfalls auch von ihrer bestehenden Kundschaft zwecks Bewertung der Risiken.	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen nicht nur von all ihren neuen Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, sondern erforderlichenfalls auch von ihrer bestehenden Kundschaft***, deren Daten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beschafft wurden,*** zwecks Bewertung der Risiken.

Begründung

In der derzeitigen Fassung würde diese Bestimmung besagen, dass die Sorgfaltspflicht bei Kundenidentifikationsdaten anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie existieren. Dies würde bedeuten, dass Kontrollen bei allen vorliegenden Daten durchgeführt werden müssten, was eine äußerst beschwerliche Aufgabe wäre und für die Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde. Dies ist sicherlich nicht die Absicht der Verfasser.

Änderungsantrag 31
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a

a) Kredit- und Finanzinstituten, welche in den Mitgliedstaaten oder in einem Drittland ansässig sind, sofern sie Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen, die mit den internationalen Standards kohärent sind und in Bezug auf die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht werden;	a) Kredit- und Finanzinstituten ***und selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen***, welche in den Mitgliedstaaten oder in einem Drittland ansässig sind, sofern sie Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen, die mit den internationalen Standards kohärent sind und in Bezug auf die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht werden;

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden selbstständige Angehörige von Rechtsberufen Kredit- und Finanzinstituten gleichgestellt. Andernfalls würde es sich um Diskriminierung handeln. Es besteht absolut kein Grund, weshalb es einem Rechtsanwalt nicht möglich sein sollte, sich auf die von einem anderen Angehörigen eines Rechtsberufs in einem Drittland wahrgenommene vereinfachte Sorgfaltspflicht zu berufen, wenn dies den internationalen Standards entspricht.

Änderungsantrag 32
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe ca (neu)

ca) der Finanzierung von Versicherungsprämien;

Begründung

Die Finanzierung von Versicherungsprämien ist mit einem äußerst geringen Geldwäscherisiko behaftet. Viele Versicherer verlangen, dass die Kraftfahrzeug-, die Wohnungs- und die gewerblichen Versicherungsprämien vor Beginn des Versicherungszeitraums in voller Höhe gezahlt werden. Die Kreditgeber sind bereit, dem Versicherungsmakler oder dem Versicherer den vollen Prämienbetrag vorzustrecken, und die Personen oder Unternehmen zahlen das Darlehen in Raten zurück. Wird die Versicherung annulliert, ist das Darlehen bzw. jede Prämienerstattung dem Kreditgeber und nicht der Person oder dem Unternehmen, das die Versicherung abgeschlossen hat, zurückzuzahlen. Das Darlehen für die Prämie sollte für eine Ausnahme in Betracht kommen, da das Geldwäscherisiko sehr gering ist.

Änderungsantrag 33
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a

a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wird;	a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche ***Dokumente, Daten oder Informationen*** nachgewiesen wird;

Begründung

Die Einstufung aller Transaktion, bei denen eine physische Präsenz vorhanden ist, als Transaktionen mit hohem Risiko trägt den Risikoprofilen individueller Produkte nicht Rechnung und steht im Widerspruch zum Ziel der Richtlinie, einen stärker risikobasierten Ansatz zu verfolgen. Die Kreditgeber sollten in der Lage sein, die Identität weiterhin auf elektronischem Wege zu überprüfen. Die Anforderung zusätzlicher Nachweise würde eine erhebliche Erhöhung des Verwaltungsaufwands bedeuten und zusätzliche Sicherheitsrisiken

mit sich bringen (Übermittlung von Unterlagen über unzuverlässige Postdienste). Viele Kreditgeber haben erheblich in die Entwicklung elektronischer Überprüfungssysteme investiert. Wenn die elektronischen Kontrollverfahren zugunsten manueller Kontrollen zurückgeschraubt werden, bedeutet dies für die Kunden zahlreiche überflüssige Unannehmlichkeiten.

Änderungsantrag 34
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b

b) weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Überprüfung oder Bestätigung der beigebrachten Dokumente bzw. Anforderung eines Bestätigungsvermerks durch eines der unter diese Richtlinie fallenden Institute;	b) weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Überprüfung oder Bestätigung der beigebrachten Dokumente bzw. Anforderung eines Bestätigungsvermerks durch eines der unter diese Richtlinie fallenden Institute ***oder Personen***;

Begründung

Es gibt keinen Grund, weshalb nur Institute und nicht Personen Bestätigungsvermerke ausstellen sollten.

Änderungsantrag 35
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a

a) über angemessene Risikomanagementsysteme zu verfügen, anhand deren bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;	a) über angemessene***, risikobasierte Verfahren*** zu verfügen, anhand deren bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;

Begründung

Der Ausdruck „Risikomanagementsysteme“ ist zu ungenau und ist kein praktikables Instrument, um die verstärkte Sorgfaltspflicht bei der Ermittlung der Kundenidentität bei politisch exponierten Personen anzuwenden. Die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen sollten nämlich geeignete Verfahren oder Maßnahmen anwenden, um festzustellen, ob der Kunde eine politisch exponierte Person ist. Auf der Grundlage dieser Verfahren und Maßnahmen müssen diese Institute und Personen erforderlichenfalls ein angemessenes IT-Management einrichten. Der Begriff „Risikomanagementsystem“ ist in keinem Fall angemessen.

Änderungsantrag 36
Artikel 11 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten untersagen den Kreditinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer fiktiven Bank ***bzw***. ***mit einer Korrespondenzbank, die es fiktiven Banken gestattet, ihre Konten zu nutzen***.	2. Die Mitgliedstaaten untersagen den Kreditinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer fiktiven Bank.

Begründung

In der Praxis ist das Verbot für Kreditinstitute, eine Korrespondenzbankbeziehung mit einer fiktiven Bank bzw. mit einer Korrespondenzbank, die es fiktiven Banken gestattet, ihre Konten zu nutzen (d.h. indirekte Beziehungen zu fiktiven Banken) aufzunehmen oder fortzuführen, nicht anwendbar, da die Banken nicht überprüfen können, ob die Institute, die ihre Kunden sind, Beziehungen zu fiktiven Banken unterhalten. Eine Verpflichtung, „den Kunden des Kunden" zu kennen, ist generell nicht praktikabel, unabhängig davon, ob es sich bei dem Kunden um ein anderes Kreditinstitut, eine Rechtsperson oder eine natürliche Person handelt. Diese unanwendbare Bestimmung würde nur zu Bürokratie und Papierkram führen, d.h. Übermittlung und Ablage von Fragebögen ohne jegliche Möglichkeit der Überprüfung.

Änderungsantrag 37
Artikel 12 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten gestatten den dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen, auf Dritte zurückzugreifen, um den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen nachzukommen.	Die Mitgliedstaaten gestatten den dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen, auf Dritte zurückzugreifen, ***die ebenfalls dieser Richtlinie unterliegen,*** um den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen nachzukommen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen einige echte Vorteile der Möglichkeit der Einhaltung durch Dritte geboten werden; wie derzeit vorgeschlagen, müssten diejenigen, die der Richtlinie unterliegen, die Einhaltung verdoppeln, um sich vor Haftung zu schützen und damit würden alle Vorteile, die ein solches System bietet, zunichte gemacht.

Änderungsantrag 38
Artikel 12 Absatz 2

2. Die letztendliche Zuständigkeit verbleibt ***jedoch*** bei ***dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut oder der dieser Richtlinie unterliegenden Person, die auf***	Die letztendliche Zuständigkeit verbleibt ***in derartigen Fällen*** bei ***den Dritten***.

Dritte zurückgreift.

Begründung

Nach dieser Richtlinie ist es den ihr unterliegenden Instituten und Personen gestattet, auf Dritte zurückzugreifen, um die Sorgfaltskontrollen gemäß Artikel durchzuführen. Gleichzeitig verbleibt die letztendliche Zuständigkeit für die Kontrollen jedoch bei dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut oder der dieser Richtlinie unterliegenden Person. Obwohl diese Bestimmung die Bereitschaft von Dritten erhöhen könnte, Informationen weiterzugeben, mindert sie nicht die erhebliche Belastung der betreffenden Institute oder Personen. Angesichts der letztendlichen Zuständigkeit gibt es für sie keinen Anreiz, sich auf diese Informationen zu verlassen, ohne diese nachzuprüfen, was bedeutet, dass die Identifizierungskontrollen in der Praxis doppelt durchgeführt würden.

Änderungsantrag 39
Artikel 12 a (neu)

Artikel 12a

Jeder Mitgliedstaat erkennt in jedem Fall an und akzeptiert, dass die innerstaatlichen Gesetze aller anderen Mitgliedstaaten, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ergeben, mit den innerstaatlichen Gesetzen des betreffenden Mitgliedstaats uneingeschränkt übereinstimmen. Einrichtungen und Personen, die in einem Mitgliedstaat dieser Richtlinie unterliegen, müssen somit Verfahren zur Kundenidentifizierung anerkennen, die von ihnen oder von ihren Zweigniederlassungen, Filialen und Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Gesetzen dieses anderen Mitgliedstaats, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ergeben, durchgeführt wurden.

Begründung

Derzeit führen die Mitgliedstaaten die zweite Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht konsequent durch (die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf die Unterlagen, die zur Kundenidentifikation vorgelegt werden müssen). Dieses Versäumnis führt zu zusätzlichen Kosten für die Kunden und die regulierten Unternehmen und behindert die Unternehmen in der EU auf praktischer Ebene und verleiht einem Staat gegenüber einem anderen ungerechtfertigterweise einen Vorteil, je nachdem, wie unterschiedlich die Anforderungen sind.

Änderungsantrag 40
Artikel 14 Absatz 2

Einschlägige Kopien der Identifizierungs– und Überprüfungsdaten sowie andere entsprechende Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sind von der dritten Partei unmittelbar an das Institut und die Person weiterzuleiten, an das bzw. die sich der Kunde auf Ersuchen wendet.	Einschlägige Kopien der Identifizierungs– und Überprüfungsdaten sowie andere entsprechende Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sind von der dritten Partei unmittelbar an das Institut und die Person weiterzuleiten, an das bzw. die sich der Kunde auf Ersuchen wendet***, mit der Ausnahme, dass dieser Absatz sowie der vorherige Absatz nur dann für selbständige Angehörige von Rechtsberufen gelten, wenn ihre Klienten ihre Zustimmung gegeben haben***.

Begründung

Es würde eine Verletzung des beruflichen Vertrauensverhältnisses zwischen Klienten und Rechtsanwalt darstellen, wenn Angehörige von Rechtsberufen Informationen ohne Genehmigung des Klienten weiterleiten würden.

Änderungsantrag 41
Artikel 21 Absatz 3 a (neu)

	Die Berufe, deren Rechtsstellung verbindlich vorschreibt, dass sie diese Dienstleistung bis zur Grenze der eindeutigen Illegalität erbringen müssen, sind von der Anforderung, darauf zu verzichten, ausgenommen.

Begründung

Es erscheint inakzeptabel, dass professionelle Finanzmakler, die einen Verdacht auf Geldwäsche hegen, ihre eigenen Transaktionen nicht ausführen dürfen (Artikel 21), wenn die zentrale Meldestelle eine entsprechende Weisung erteilt.

Im Bereich der privaten Transaktionen kann der Gesetzgeber nur eine klare, unmissverständliche und nicht willkürliche Einschränkung der Befugnis festlegen, eine professionelle Dienstleistung anzubieten, entsprechend dem Recht des Einzelnen, bei der Ausübung seiner in der Verfassung verankerten wirtschaftlichen Freiheiten seine eigene Rechtsvereinbarung abzuschließen.

Diese Regel sieht vor, dass eine Transaktion nur abgelehnt werden darf, wenn es sich eindeutig um eine illegale Vorgehensweise handelt (Verdacht reicht nicht aus); und es gibt keine gesetzliche Möglichkeit in bezug auf eine befristete Aussetzung.

Änderungsantrag 42
Artikel 25 Absatz 1

Die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betreffenden Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass der zentralen Meldestelle gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 Informationen erteilt wurden oder eine Geldwäscheermittlung durchgeführt wird oder werden könnte.	Die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten***, mit Ausnahme der selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen im Zusammenhang mit der Rechtsberatung von Klienten oder anderen Personen hinsichtlich etwaiger Rechtsmittel und deren Prüfung,*** dürfen weder den betreffenden Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass der zentralen Meldestelle gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 Informationen erteilt wurden oder eine Geldwäscheermittlung durchgeführt wird oder werden könnte.

Begründung

Das Recht, ihre Klienten zu informieren, sollte für Angehörige von Rechtsberufen beibehalten werden, um ihre speziellen Verpflichtungen ihren Kunden gegenüber anzuerkennen.

Änderungsantrag 43
Artikel 25 Absatz 1 b (neu)

	Die Verpflichtung, keine Informationen weiterzugeben, gilt nicht, wenn ein unter diese Richtlinie fallendes Institut bzw. eine unter diese Richtlinie fallende Person nach den nationalen Rechtsvorschriften spezifischen Verpflichtungen unterliegt, Informationen weiterzugeben.

Änderungsantrag 44
Artikel 29 Absatz 2 a (neu)

	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer

statistischen Berichte veröffentlicht wird.

Begründung

Die Statistiken über die Zahl der Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen im Anschluss an Meldungen betreffend verdächtige Aktivitäten müssen verbessert werden. In diesem Zusammenhang dürfen die Statistiken nicht nur die Zahl der gemeldeten verdächtigen Transaktionen abdecken, sondern müssen ebenfalls die Folgemaßnahmen im Anschluss an diese Meldungen umfassen, sowie die Zahl der ermittelten Fälle, die Zahl der strafrechtlich verfolgten und die Zahl der verurteilten Personen.

Änderungsantrag 45
Artikel 37 Absatz 1 Einleitung

1. Um technischen Entwicklungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 38 Absatz 2 bezeichneten Verfahren die folgenden Durchführungsmaßnahmen:	1. Um technischen Entwicklungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche ***und der Terrorismusfinanzierung*** Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 38 Absatz 2 bezeichneten Verfahren die folgenden Durchführungsmaßnahmen:

Begründung

Dies ist eine Folgeänderung dazu, dass die Terrorismusfinanzierung als eigene Straftat neben die Definition der Geldwäsche tritt (vgl. Änderung zu Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 3 NEU).

Änderungsantrag 46
Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a

a) Klärung der technischen Aspekte der Begriffsbestimmungen in Artikel 1 ***Absatz 2*** und Artikel 3 Absätze 2 lit. (a) und (d) , 5, 8, 9, 10, 11 und 12;	a) Klärung der technischen Aspekte der Begriffsbestimmungen in Artikel 1 ***Absätze 2 und 2a*** und Artikel 3 Absätze 2 lit. (a) und (d) , 5, 8, 9, 10, 11 und 12;

Begründung

Dies ist eine Folgeänderung dazu, dass die Terrorismusfinanzierung als eigene Straftat neben die Definition der Geldwäsche tritt (vgl. Änderung zu Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 3 NEU).

Änderungsantrag 47

Artikel 38 Absatz 1

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche, (nachstehend "der Ausschuss") unterstützt.	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche, (nachstehend „der Ausschuss") unterstützt***, der dem Europäischen Parlament und dem Rat gemeinsam mit der Kommission einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten und Beratungen übermittelt***.

Begründung

Die Fragen, mit denen sich der Ausschuss befassen muss, sind nicht nur technischer Art und betreffen auch die allgemeine Funktionsweise und den Inhalt der Richtlinie. Daher sollte ein gewisser demokratischer Überblick gewährleistet sein.

Änderungsantrag 48
Artikel 39

Die Kommission erstellt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und in der Folgezeit mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.	Die Kommission erstellt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und in der Folgezeit mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. ***Schwerpunkte des ersten Berichts sind die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2001/97/EG für eine Überprüfung vorgesehenen Bereiche***.

Begründung

Damit die in der zweiten Richtlinie (2001/97/EG) vorgesehene Überprüfung im Rahmen der dritten Richtlinie erfolgt.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0448 – C6-0143/2004 – 2004/0137(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatender Ausschuss **Datum der Bekanntgabe im Plenum**	JURI 27.10.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser(in) der Stellungnahme **Datum der Benennung**	Diana Wallis 22.11.2004
Prüfung im Ausschuss	20.1.2005 2.2.2005 7.3.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	7.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Klaus-Heiner Lehne, Marcin Libicki, Alain Lipietz, Antonio López-Istúriz White, Viktória Mohácsi, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Daniel Stroz, Theresa Villiers, Diana Wallis, Nicola Zingaretti, Jaroslav Zvěřina
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Nuno Alvaro, Jean-Paul Gauzès, Luis de Grandes Pascual, Adeline Hazan, Barbara Kudrycka, Kurt Lechner, Evelin Lichtenberger, Arlene McCarthy, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, József Szájer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Harald Ettl